

**Verfügung** vom 18. Januar 2008

010 07 233

**A.B., C.D.B., E.F. B., von Y.; Beschwerde gegen die Verfügung des Generalsekretariates der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, Zivilrechtsabteilung 1, vom 14. September 2007 betreffend Änderung des Familiennamens / Abweisung**

1. Am 8. Mai 2007 stellten A.B. (...) und C.D.B. (...), die am 14. Juni 2002 in Z. geheiratet hatten, bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, Zivilrechtsabteilung 1, das Gesuch um Änderung des Familiennamens von B. in D.. A.B. beantragte überdies, es sei ihm zu bewilligen, seinen Namen demjenigen seiner Ehefrau voranzustellen. Zur Begründung führten sie im Wesentlichen aus, dass sie wegen ihres Familiennamens in den vorangegangenen Jahren wiederholt Opfer von Diskriminierungen geworden seien, insbesondere bei der Wohnungs- und Arbeitssuche. Diese Benachteiligungen rührten daher, dass der polnische Name B. in der Schweiz mit einer balkanischen Herkunft in Verbindung gebracht werde. Die diskriminierenden Vorfälle hätten sich während des Krieges auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien gehäuft. Da sie ihren Kindern solche Diskriminierungen ersparen wollten, hätten sie sich zur Einreichung des Namensänderungsgesuchs entschlossen. A.B. gab überdies an, dass er zwar unter seinem Namen leide, sich aber mit diesem beruflich etabliert habe. Deswegen wolle er ihn demjenigen seiner Ehefrau voranstellen.

2. Am 12. Juni 2007 ersuchten die Ehegatten B. darum, ihren am 31. Mai 2007 geborenen Sohn, E.F., in das Namensänderungsgesuch einzubeziehen.

3. Mit Verfügung vom 14. September 2007 wies das Generalsekretariat der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (JPMD), Zivilrechtsabteilung 1, das Gesuch unter Erhebung einer Gebühr von Fr. 600.-- vollständig ab. Zur Begründung führte es mit Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtes sowie die Literatur zur Hauptsache aus, A.B. und C.D.B. könnten sich bei ihrem Anliegen nicht auf wichtige Gründe im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs berufen. Insbesondere fehle es an konkreten Hinweisen auf objektiv schwerwiegende Diskriminierungen wegen des aktuellen Familiennamens. Die allgemeine Annahme möglicher Benachteiligungen reiche nicht aus, ansonsten zufolge des Gleichbehandlungsgebots allen Personen mit Namen bestimmter (noch festzulegender) Herkünfte ein Anspruch auf Namensänderung einzuräumen wäre. Dies könne nicht der Sinn und Zweck einer Namensänderung sein. Gegenwärtig sei nicht absehbar, ob E.F., wie von seinen Eltern befürchtet, wegen seines heutigen Fa-



miliennamens dereinst tatsächlich Diskriminierungen ausgesetzt sein werde. Die blossе Annahme künftiger (nachteiliger) Verhältnisse könne nicht Grundlage für eine Namensänderung sein.

4. Gegen diese Verfügung haben A.B., C.D.B. und E.F. B. mit Eingabe vom 26. September 2007 beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben. Sie beantragen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und dem Gesuch um Änderung des Familiennamens von B. in D. sei stattzugeben. Weiter sei A.B. zu bewilligen, seinen Namen dem [neuen] Familiennamen voranzustellen; alles unter o/e Kostenfolge. Zur Begründung werden im Wesentlichen die selben Argumente vorgebracht wie im Gesuch an die erste Instanz. Darüber hinaus machen A.B. und C.D.B. geltend, die vom Generalsekretariat der JPMD angeführte bundesgerichtliche Rechtsprechung (bezüglich Namensänderungen von Kindern nicht verheirateter Eltern) sei hier nicht anwendbar; in ihrem Fall gehe es vielmehr darum, die ganze Familie vor Diskriminierungen rassistischer Art zu bewahren. Dass es hierzu offenbar keine Gerichtspraxis gebe, rühre wohl daher, dass solchen Namensänderungsgesuchen - wie auch vorliegend - keine ausreichenden öffentlichen Interessen entgegenstünden. Entgegen der Auffassung des Generalsekretariats hätten sie konkrete Fälle von Diskriminierungen aufgezeigt. Im Weiteren sei zu berücksichtigen, dass sie ihr Anliegen schon anlässlich der Heirat hätten verwirklichen können; damals seien sie sich jedoch der nachteiligen Folgen ihres Familiennamens noch nicht bewusst gewesen. In Anbetracht der erwähnten Vorkommnisse sei schon heute absehbar, dass dem Sohn inskünftig Diskriminierungen drohten, falls der aktuelle Familienname beibehalten werden müsse. Schliesslich dürfe nicht unbeachtet bleiben, dass ihnen anlässlich der Heirat von der Behörde beschieden worden sei, dass bei diskriminierenden Vorkommnissen eine Änderung des Familiennamens "wohl bewilligt werden würde". Mit Blick darauf seien sie davon ausgegangen, dass im Kanton Basel-Landschaft eine entsprechende Praxis bestehe.

5. In ihrer Vernehmlassung vom 5. Dezember 2007 beantragt die Zivilrechtsabteilung 1, die Beschwerde sei [vollumfänglich] abzuweisen. Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### ***Erwägungen:***

1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die am 14. September 2007 erlassene Verfügung des Generalsekretariates der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, Zivilrechtsabteilung 1, betreffend Namensänderung.

a) Gemäss § 29 Absatz 1 Buchstabe e des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL) können Verfügungen kantonaler Dienststellen grundsätzlich mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Laut § 29 Absatz 3 VwVG BL kann der

Regierungsrat durch Verordnung seine Entscheidkompetenz für bestimmte Sachgebiete, in denen der Weiterzug an das Kantonsgericht möglich ist, an eine Direktion delegieren, sofern diese nicht erstinstanzlich verfügt hat. Davon hat der Regierungsrat in seiner Verordnung vom 30. November zum VwVG BL (Vo VwVG BL) Gebrauch gemacht hat, indem er die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen betreffend Namensänderungen an die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion delegiert hat (§ 15 Buchstabe a der erwähnten Verordnung). Die eben erwähnte Bestimmung spricht in ihrer geltenden Fassung, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, von "Verfügungen der Bezirksschreiberei Arlesheim über Namensänderungen", wogegen in der bis Ende 2007 gültigen Fassung von "Verfügungen des Generalsekretariates [der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion] über Namensänderungen" die Rede war. Die Anpassung dieser Verordnungsbestimmung wurde nötig, nachdem die Zivilrechtsabteilung 1 im Zuge der Reorganisation der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (rückwirkend) per 1. Oktober 2007 der Bezirksschreiberei Arlesheim zugeordnet worden war (vgl. § 12 Absatz 4 Buchstabe a der Dienstordnung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, Ergänzung vom 23. Oktober 2007). Demnach ist vorliegend die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion für die Beurteilung der Beschwerde der Ehegatten B. zuständig.

b) Die Ehegatten A.B. und C.D.B. haben fraglos ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung, mit der ihr Gesuch um Änderung des Familiennamens (von B. in D.) abgewiesen worden ist; damit sind sie zur Beschwerde legitimiert (vgl. dazu § 31 Buchstabe a VwVG BL). Soweit sie als gesetzliche Vertreter (auch) namens ihres Sohnes, E.F., Beschwerde gegen die Verfügung vom 14. September 2004 führen, ist darauf hinzuweisen, dass das Gesuch um Namensänderung Ausdruck eines höchstpersönlichen Rechts ist. Bei der Namensänderung sieht keine gesetzliche Bestimmung Einschränkungen bezüglich der Urteilsfähigkeit noch des Alters der gesuchstellenden Person vor. Um die Verwirklichung dieses Interesses während der Kindheit zu ermöglichen, hat die Praxis die Möglichkeit zugelassen, dass die Eltern als gesetzliche Vertreter berechtigt sind, für ihr Kind oder ihre Kinder ein Namensänderungsgesuch zu stellen (vgl. den Bundesgerichtsentscheid [= BGE] 117 II 8, auch publiziert in der Praxis 1992, Nr. 34). Als Folge davon sind A.B. und C.D.B. berechtigt, (auch) im Namen ihres Sohnes ein Namensänderungsgesuch zu stellen und gegen diesbezügliche Verfügungen Rechtsmittel zu ergreifen.

c) Da vorliegend auch die übrigen Voraussetzungen der Beschwerdeerhebung (wie Einhaltung der Beschwerdefrist, der Form etc.) erfüllt sind, ist auf die Beschwerde von A.B. und C.D.B. einzutreten.

2. In der Sache beantragen die Beschwerdeführer zur Hauptsache, ihnen sei die Änderung des Familiennamens von B. in D. zu bewilligen (vgl. Ziffer 2 der Rechtsbegehren).

a) Gemäss Artikel 30 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB) kann die Regierung des Wohnsitzkantons einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Absatz 2 dieses Artikels besagt, dass das Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen, zu bewilligen ist, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

aa) Anders als im vorliegenden Rechtsmittelverfahren hatten sich die Beschwerdeführer vor der ersten Instanz zur Begründung ihres Begehrens noch ausdrücklich auf Artikel 30 Absatz 2 ZGB berufen. Zur Begründung hatten sie in ihrem Gesuch vom 8. Mai 2007 ausgeführt, sie wünschten nicht einen [ganz] neuen Namen als Familiennamen, sondern "lediglich denjenigen der Gesuchstellerin statt desjenigen des Gesuchstellers". Deshalb sei ihr Begehren aufgrund von Artikel 30 Absatz 2 ZGB zu behandeln. Dieser Argumentation hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung sinngemäss zu Recht entgegnet, dass sich der Anwendungsbereich der besagten Bestimmung auf diejenigen Fälle beschränke, in denen Brautleute im Hinblick auf die Eheschliessung den Namen der Ehefrau zum Familiennamen bestimmen und damit den Grundsatz von Artikel 160 Absatz 1 ZGB "durchbrechen" wollen, wonach der Name des Ehegatten der Familienname der Ehegatten ist. Aus dem Wortlaut von Artikel 30 Absatz 2 (Das Gesuch der Brautleute ...) ergibt sich unmissverständlich, dass das betreffende Begehren *vor* der Eheschliessung gestellt werden muss. Wird der daraufhin ergehende behördliche Namensänderungsentscheid noch vor der Eheschliessung gefällt, ist er im Hinblick auf diese suspensiv bedingt, andernfalls wirkt er auf den Trauungszeitpunkt zurück (vgl. ROLAND BÜHLER, Basler Kommentar zum ZGB, N. 19 zu Artikel 30 ZGB).

bb) Da die Beschwerdeführer das zu beurteilende Namensänderungsgesuch rund fünf Jahre nach ihrer Heirat stellten, können sie sich aufgrund des Gesagten nicht auf Artikel 30 Absatz 2 ZGB berufen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie sich anlässlich der Heirat bewusst für den Familiennamen B. entschieden. Dass sich die Beschwerdeführer damals sehr wohl Gedanken über ihre Namen machten (und nicht einfach unbesehen die gesetzliche Namensfolge eintreten liessen), zeigt sich im Übrigen auch darin, dass die Beschwerdeführerin im Hinblick auf die Eheschliessung von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, ihren (ledigen) Namen D. dem Familiennamen voranzustellen; dies bedurfte einer entsprechenden ausdrücklichen Erklärung gegenüber der Zivilstandsperson (vgl. dazu Artikel 160 Absatz 2 ZGB). Unter diesen Umständen entbehrt die Ausführung der Beschwerdeführer in der Eingabe an die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, sie hätten [im Zeitpunkt der Trauung] den Entscheid über den Familiennamen bis zum Zeitpunkt der Erfüllung ihres Kinderwunsches aufschieben und es vorerst bei der gesetzlichen Namensfolge bewenden lassen wollen (vgl. Ziffer 22 der Beschwerdeschrift), jeglicher Grundlage. Eine derartige "vorläufige Wahl des Familiennamens" oder aber "Wahl des Familiennamens auf Zeit" kennt das schweizerische Namensrecht ohnehin nicht. Dies musste den Beschwerdeführern, beide Juristen und Anwalt von Beruf, bekannt sein.

Damit bleibt zu prüfen, ob den Beschwerdeführern die nachgesuchte Änderung des Familiennamens gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 ZGB zu bewilligen ist.

b) Wie bereits erwähnt, kann die Regierung laut Artikel 30 Absatz 1 ZGB einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

aa) Wie die Vorinstanz in ihren allgemeinen Erwägungen zum Gesuch der Beschwerdeführer zutreffend ausführt, sind gemäss der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Artikel 30 Absatz 1 ZGB wichtige Gründe zu bejahen, wenn das Interesse des Namensträgers an einem neuen Namen dasjenige der Verwaltung und der Allgemeinheit an der Unveränderlichkeit des einmal erworbenen und in die Register eingetragenen Namens sowie an der Kennzeichnung des Einzelnen überwiegt. Ob ein Grund für die Namensänderung vorliege, sei, so das Bundesgericht, eine Ermessensfrage, die von der zuständigen Behörde nach Recht und Billigkeit zu beantworten sei. Dabei sei zu beachten, dass der Name dem Namensträger das Fortkommen ermöglichen und erleichtern solle. Aus dem Namen sollten nicht wirkliche Nachteile oder erhebliche Unannehmlichkeiten erwachsen. Die Namensänderung habe den Zweck, ernstliche Nachteile, die mit dem bisherigen Namen verbunden sind, zu beseitigen, wobei vor allem moralische, geistige und seelische, aber auch wirtschaftliche oder administrative Interessen im Spiele stehen könnten. Diese Interessen seien jedoch nach objektiven Kriterien, mithin danach zu werten, wie der zu ändernde Name auf die Umwelt wirke; subjektive Gründe des Namensträgers blieben bei dieser Wertung grundsätzlich bedeutungslos (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5C.9/2006, Erwägung 4.2, mit diversen Hinweisen auf die Lehre und die Rechtsprechung).

Der Kennzeichnungsfunktion des Namens kommt allgemein bei einem Erwachsenen grössere Bedeutung zu als bei einem Kind, da sich die gesellschaftlichen Kontakte des Erwachsenen auf einen weiteren Personenkreis ausdehnen, so dass eine Namensänderung nur unter vergleichsweise strengeren Voraussetzungen bewilligt werden kann (BGE 109 II 177 ff.). Wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes können etwa vorliegen bei lächerlichen, hässlichen oder anstössigen Namen oder aber wenn der Name immer wieder verstümmelt wird. Im Weiteren haben diese wichtigen Gründe nicht in virtueller, sondern in aktueller Weise vorzuliegen. Dies hat sich darin zu äussern, dass Benachteiligungen oder Behinderungen aufgrund des Namens in der Gegenwart erfahren werden müssen, auch wenn die Umstände dafür allenfalls in der Vergangenheit gründen. Ganz allgemein zeigt sich die schweizerische Praxis bei Namensänderungsgesuchen, die nicht auf bestimmten familienrechtlichen Verhältnissen beruhen, äusserst zurückhaltend (vgl. zum Ganzen MARIO M. PEDRAZZINI/NIKLAUS OBERHOLZER, Grundriss des Personenrechts, 4. Auflage, 1993, S. 191 ff.).

bb) Vorliegend machen die Beschwerdeführer geltend, ihr Familienname B. werde in der Schweiz (überwiegend) nicht mit einer polnischen, sondern mit einer balkanischen Herkunft in Verbindung gebracht. Die Problematik der Diskriminierung von Personen aus dem Raum des ehemaligen Jugoslawien sei bekannt. So sei es für solche Personen zweifellos schwieriger, Wohnungen und Arbeitsstellen zu finden. Sie selbst hätten dies am eigenen Leib erfahren müssen, etwa bei der Suche nach einer Arbeitsstelle, später bei der Suche nach Büroräumlichkeiten und einer neuen Wohnung. Auch bei der Suche nach einem Krippenplatz für den Sohn sei der Beschwerdeführer wegen seines Namens zunächst auf Ablehnung gestossen: Als sich die Beschwerdeführerin unter dem Namen D. bei der Krippe gemeldet habe, sei sie freundlich eingeladen worden, sich auf der Warteliste einzutragen.

aaa) Das Bundesgericht hatte in seinem Urteil 5C.163 /2002 den Fall zweier junger Schweizerinnen zu beurteilen, die den Familiennamen ihres mazedonischen Vaters, Ibrahim, trugen. Nach der Scheidung der Eltern, in deren Folge die aus der Schweiz stammende Mutter wieder ihren Mädchennamen, Gretler, angenommen hatte, beantragten die beiden Töchter, es sei ihnen im Sinne einer Namensänderung zu bewilligen, den mütterlichen Namen als Familiennamen zu tragen. Gleich wie die Beschwerdeführer im vorliegenden Rechtsmittelverfahren argumentierten die beiden Töchter, der väterliche Name lasse auf eine balkanische Herkunft schliessen. Menschen aus dieser Gegend seien auf dem Arbeitsmarkt (bei der Suche nach Lehr- und Arbeitsstellen) benachteiligt; deshalb würden ihnen spätestens beim Verlassen der Schule Schwierigkeiten erwachsen. Zu dieser Argumentation erwog das Bundesgericht, dass zwar nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich der eine oder andere Lehrmeister oder Arbeitgeber aus den vorgetragenen Gründen vom Namen Ibrahim negativ beeinflussen lassen könnte. Für die grosse Mehrheit sei aber eine solche Beeinflussung weder nachgewiesen noch anzunehmen, so dass kein wichtiger Grund für eine Namensänderung habe anerkannt werden müssen (vgl. Erwägung 3.2 des Urteils).

bbb) Auch wenn sich der eben angesprochene Fall nicht tel quel mit dem vorliegenden gleichsetzen lässt, kann den Ausführungen des Bundesgerichts doch entnommen werden, dass der bloss (vermeintliche) Hinweis eines Namens auf die Herkunft von dessen Träger oder dessen Trägerin keinen wichtigen Grund für eine Namensänderung darzustellen vermag. Zwar mag zutreffen, dass Personen bestimmter Herkunft vergleichsweise öfter mit Benachteiligungen der Art, wie sie die Beschwerdeführer vortragen, konfrontiert sind (darauf deuten jedenfalls die von der Vorinstanz erwähnten Studien hin; vgl. dazu Erwägung 3.c der angefochtenen Verfügung), doch bewirken solche Vorkommnisse keinen eigentlichen Leidensdruck, der die Bewilligung einer Namensänderung rechtfertigen würde. Fadenscheinige Absagen von Vermietern, Arbeitgebern, Kinderkrippen etc. mögen zweifellos lästig und nervenaufreibend sein; deswegen jedoch die Änderung des Familiennamens zu bewilligen, ginge zu weit. So lässt sich mit Blick auf den vorliegenden Fall nicht von der Hand weisen, dass der Name B. mitnichten als hässlich, lächerlich

oder aber anstössig bezeichnet werden kann. Auch ist rein objektiv nicht erkennbar, inwiefern dieser Name aus der Warte der Allgemeinheit negativ belegt sein sollte; dies wird von den Beschwerdeführern auch nicht dargetan. Vielmehr verhält es sich hier so, dass diese von einzelnen, subjektiv geprägten negativen Erfahrungen, die sie selbst ausschliesslich auf ihren Familiennamen zurückführen, auf eine allgemeine benachteiligende Wirkung desselben schliessen. Gänzlich spekulativ ist alsdann die Verbindung, die sie zwischen ihrem Familiennamen und Namen "balkanischer Herkunft" herzustellen versuchen. Würde unter all diesen Umständen dem Anliegen der Beschwerdeführer stattgegeben, stellten sich für die Behörden im Hinblick auf ähnlich gelagerte Fälle schlechterdings kaum zu lösende Abgrenzungsprobleme.

Aufgrund des Gesagten ergibt sich, dass die von den Beschwerdeführern geltend gemachten "Diskriminierungen" selbst dann nicht als wichtige Gründe im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 ZGB anerkannt würden, wenn sie als rechtsgenügend nachgewiesen angesehen werden könnten. Diesbezüglich gibt die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung allerdings mit Recht zu bedenken, dass sich der Beschwerdeführer in gewisser Weise widersprüchlich verhält, wenn er für den Fall, dass dem Hauptbegehren entsprochen werden sollte, darum ersucht, seinen Namen dem (neuen) Familiennamen voranstellen zu dürfen. Ihm ist es ganz offensichtlich - den behaupteten Widersprüchen zum Trotz - gelungen, sich mit seinem Namen in der Schweiz zu etablieren. Auch ist nur schwer nachvollziehbar, weshalb die behaupteten Benachteiligungen erst nach der Eheschliessung ein (aus seiner Sicht) nicht länger zumutbares Ausmass angenommen haben sollen. Wie die Zivilrechtsabteilung 1 dazu richtig ausführt, muss angenommen werden, dass der Beschwerdeführer, der ca. 1980 im Alter von 11 Jahren in die Schweiz kam, schon vor dem Jahr 2002 von den geltend gemachten Benachteiligungen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche betroffen sein musste. In Anbetracht dessen hätte nahe gelegen, die Gelegenheit zur Namensänderung anlässlich der Heirat wahrzunehmen.

ccc) Soweit die Beschwerdeführer ihr Hauptbegehren namens ihres bald acht Monate alten Sohnes, E.F. B., stellen, sind sie darauf hinzuweisen, dass sich dieser (naturgemäss), wie auch A.B. und C.D.B. einräumen, nicht auf aktuelle wichtige Gründe für eine Namensänderung berufen kann. Eine Änderung des Familiennamens eines Kindes gewissermassen "auf Vorrat hin", einzig gestützt auf in die weitere Zukunft gerichtete vage Befürchtungen seitens der Eltern, lässt die schweizerische Namensgesetzgebung nicht zu. Ganz allgemein sei in diesem Zusammenhang mit Hinweis auf PETER BREITSCHMID angemerkt, dass das Tragen eines vermeintlich negativ behafteten Namens zwar in gewisser Weise nachteilig sein, gleichzeitig aber auch als Chance angesehen werden kann, interkulturelle Bezüge wahrzunehmen. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Identität auf ehrlicher Grundlage, so der erwähnte Autor, könne zwar anstrengend sein, sei aber letztlich unvermeidlich. Weit belastender wäre demgegenüber, wenn zunächst Verdrängtes erst "ausgegraben" werden müsse. Integration und gegenseitiges Verständnis einheimischer und zugewanderter Bevölkerung werde nicht dadurch erreicht, dass männiglich entwe-

der Huber oder Meier heisse. Teil der Identifikationsfunktion des Namens bilde, dass er nicht einfach das "Aussenverhältnis" regelnde "Nummer", sondern zugleich Hinweis auf die eigene, unleugbare Abstammung sei (PETER BREITSCHMID, Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts Nr. 5C.163/2002, in: Aktuelle Juristische Praxis 2003, S. 706).

cc) Die übrigen Einwendungen der Beschwerdeführer sind ebenfalls nicht geeignet, die Rechtmässigkeit der angefochtenen Verfügung in Zweifel zu ziehen. So verfängt deren Argument nicht, dem Begehren um Namensänderung stünden schon deshalb keine ausreichenden öffentlichen Interessen entgegen, da sie lediglich den namensmässigen Zustand herbeiführen wollten, der schon anlässlich der Heirat gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 ZGB hätte verwirklicht werden können. Wie ausgeführt worden ist, muss die Namenswahl aufgrund dieser Bestimmung *vor* der Eheschliessung getroffen werden. Hätte der Gesetzgeber diese Möglichkeit auch in einem späteren Zeitpunkt (noch) ermöglichen wollen, hätte er entsprechend legiferiert. Ausgehend davon besteht das öffentliche Interesse, das dem Begehren der Beschwerdeführer entgegensteht, gerade darin, dass im Interesse der (grundsätzlichen) Unabänderbarkeit des Namens sowie der Rechtssicherheit der Familienname *nach* der Heirat nur unter den restriktiven Voraussetzungen von Artikel 30 Absatz 1 ZGB soll geändert werden können. In Anbetracht dessen kann den Beschwerdeführern auch insofern nicht gefolgt werden, als sie dafür halten, das Nichtbestehen höchstrichterlicher Urteile in Fällen wie dem vorliegenden deute darauf hin, dass Namensänderungsgesuchen wie dem ihrigen keine ausreichenden öffentliche Interessen entgegenstünden. Die Rüge der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe ihr Ermessen nicht korrekt ausgeübt, ist weder substantiiert noch nachvollziehbar. Ganz im Gegenteil hat die Zivilrechtsabteilung 1 die sich gegenüberstehenden privaten und öffentlichen Interessen sorgfältig abgewogen. Gestützt auf diese Interessenabwägung ist sie - mit Recht, wie sich ergeben hat - zur Auffassung gelangt, dass vorliegend keine wichtigen Gründe für eine Namensänderung gegeben sind.

Am Ausgang des Verfahrens ändert schliesslich auch der Hinweis der Beschwerdeführer nichts, man habe ihnen bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Aussicht gestellt, dass bei diskriminierenden Vorkommnissen einem Namensänderungsgesuch "wohl" stattgegeben werde. Wie die Beschwerdeführer selbst zum Ausdruck bringen, ist die geltend gemachte behördliche Auskunft nicht vorbehaltlos erteilt worden. Auch haben sie gestützt darauf keine Dispositionen getätigt, die nun nicht ohne Nachteil wieder rückgängig gemacht werden könnten. Unter diesen Umständen würden A.B. und C.D.B. mit ihrem Begehren auch nicht durchdringen, wenn sie sich mit diesem Hinweis auf den Vertrauensschutz berufen sollten. Abgesehen davon mussten die beiden Beschwerdeführer als praktizierende Advokaten über die Voraussetzungen einer Namensänderung Bescheid wissen.

dd) Nach dem Gesagten kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sich die Beschwerdeführer bei ihrem Gesuch um Änderung des Familiennamens nicht auf wichtige Gründe im Sin-

ne von Artikel 30 Absatz 1 ZGB zu berufen vermögen. Ihrem Begehren kann auch nicht gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 ZGB stattgegeben werden, weil diese Bestimmung eine Wahl des Familiennamens nur im Hinblick auf die Eheschliessung zulässt. Als Folge davon kann dem Beschwerdeführer auch nicht gestattet werden, seinen Namen dem (nachgesuchten) Familiennamen voranzustellen (vgl. Ziffer 3 der Rechtsbegehren). Demnach ist die angefochtene Verfügung zu schützen, und die von A.B., C.D.B. und E.F. B. dagegen erhobene Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

3. Gemäss § 20a Absatz 1 VwVG BL ist das Beschwerdeverfahren - vorbehältlich gewisser Ausnahmen, die hier jedoch keine Rolle spielen - kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. § 20a Absatz 4 VwVG BL bestimmt, dass Verfahrenskosten, umfassend die Entscheidgebühren und die Beweiskosten, bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- erhoben werden können. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif. Gemäss § 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 30. November 2004 zum VwVG BL beträgt die Entscheidgebühr für einen Beschwerdeentscheid Fr. 300.-- bis Fr. 600.--. Im vorliegenden Fall erachtet die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion eine Gebühr von Fr. 400.-- als angemessen.

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
  2. A.B. und C.D.B. werden Verfahrenskosten von Fr. 400.-- auferlegt. Dieser Betrag ist mit dem beiliegenden Einzahlungsschein bis zum **29. Februar 2008** zu bezahlen

JUSTIZ-, POLIZEI- UND  
MILITÄRDIREKTION

Dr. S. Pegoraro  
Regierungspräsidentin

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Be-

schwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).